

Hafenordnung der Stadt Tangermünde



Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel

§ 1	Geltungsbereich	2
§ 2	Anwendung anderer Vorschriften	2-3
§ 3	Hafenbehörde, Zuständigkeiten	3
§ 4	Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben	3
§ 5	Grundregeln für das Verhalten im Geltungsbereich	3
§ 6	Sperrung des Geltungsbereiches, Aufenthaltsbeschränkungen	3
§ 7	Anderweitige Benutzung des Geltungsbereiches	4
§ 8	Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände	4
§ 9	Liegerechte	4
§ 10	Ausnahmen	4
§ 11	Ordnungswidrigkeiten	4-5

Auf der Grundlage der §§ 2, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf die stadteigene Wasserfläche im Hafen (Flur 12, Flurstück 71) und dessen Anlagen (Steganlage, Spundwand).
(siehe Anlage)

§ 2 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schifffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend:

1. Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrEV) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3148; Anlageband)
2. Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 08.10.1998 (BGBl. I, S.3148), zuletzt geändert durch Verordnungen vom 18.12.2002 (BGBl. I, S. 4569, 4574, 4580)
3. Verordnung über das Führen von Sportbooten auf den Binnenschifffahrtsstraßen (SportbootFüV-Bin) vom 22.03.1989 BGBl. I, S. 536, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.02.2002 (BGBl. I, S. 335)
4. Verordnung über die Kennzeichnung von auf Binnenschifffahrtsstraßen verkehrenden Kleinfahrzeugen (KIFzKV-BinSch) vom 21. Februar 1995 (BGBl. I, S.226) zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2002 (BGBl. I, S.4580)
5. Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung-BinSchUO) vom 17.03.1988 (GBBl. I, S. 238, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.02.2001 (BGBl. I, S. 335)
6. Verordnung über Befähigungsnachweise in der Binnenschifffahrt (Binnenschifferpatentverordnung-BinSchPatentV) vom 15.12.1997 (BGBl.I, S. 3066, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2002 (BGBl.I, S. 4580)
7. Verordnung über den Betrieb von Sprechfunkanlagen auf Ultrakurzwellen in der Binnenschifffahrt und den Erwerb des UKW-Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschifffahrtfunk (Binnenschifffahrts-Sprechfunkverordnung-BinSchSprFunkV) vom 18.12.2002 (BGBl.I, S. 4569)
8. Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt- GGVBinSch) vom 31.01.2004 (BGBl. I, S.136)
9. Sportbootvermietungsverordnung vom 18. April 2000 (BGBl. I, S. 572) in der jeweils

gültigen Fassung

§ 3 Hafenbehörde, Zuständigkeiten

- (1) Hafenbehörde ist die Stadt Tangermünde.
- (2) Die Durchsetzung dieser Satzung obliegt der Hafenbehörde. Außerdem hat die Hafenbehörde die Aufgabe, Gefahren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Verkehr oder Betrieb im Geltungsbereich bedroht werden, sowie mögliche Gewässerverunreinigung abzuwehren. Sie hat ferner die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, die aus dem Zustand der Hafenanlagen herrühren oder die deren ordnungsgemäßen Zustand beeinträchtigen.
- (3). Im Zusammenhang und im Umgang mit gefährlichen Gütern richten sich die Zuständigkeiten nach den aufgrund des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 4 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Geltungsbereich Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Satzung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

§ 5 Grundregeln für das Verhalten im Geltungsbereich

Im Geltungsbereich hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb der Hafenanlage sowie die Umwelt nicht beeinträchtigt werden und dass kein Dritter geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

§ 6 Sperrung des Geltungsbereiches, Aufenthaltsbeschränkungen

- (1) Die Hafenbehörde kann den Geltungsbereich oder Teile des Geltungsbereiches sperren
 - wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind
 - zum Zweck der Durchführung von Veranstaltungen oder wenn dies aus Sicherheitsgründen notwendig wird.
- (2) Sie kann die Sperrung auch auf bestimmte Fahrzeugarten, von denen eine Störung der Sicherheit und Ordnung im Geltungsbereich zu erwarten ist, beschränken.
- (3) Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 7 Anderweitige Benutzung des Geltungsbereiches

- (1) Das Baden, Segelsurfen, Wasserskilaufen, Fahren mit Wassermotorrädern oder ähnliche sportliche Betätigungen sind im Geltungsbereich verboten.
- (2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Das Zuwasserlassen von Fahrzeugen, die der Sport- und Freizeitschifffahrt dienen, ist im Geltungsbereich nur an den ausgewiesenen Stellen und auf eigene Gefahr zulässig.

§ 8 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der die Schifffahrt behindern könnte, gesunken, müssen Verursacher, Eigentümer oder Schiffsführer unverzüglich die Hafenbehörde benachrichtigen.

Die in Satz 1 genannten Personen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die gesunkene Sache unverzüglich gehoben wird.

§ 9 Liegerechte

- (1) Liegerechte werden durch die Hafenbehörde im Geltungsbereich vergeben.
- (2) Die Art und Weise des Festmachens der Wasserfahrzeuge (Sport- und Freizeitschiffe) bestimmt die Hafenbehörde. Das Festmachen ist nur an den zulässigen Festmacheinrichtungen, Pollern und Klampen, erlaubt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Die Hafenbehörde kann Ausnahmen zu § 7, anderweitige Benutzung des Geltungsbereiches, zulassen, soweit keine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung daraus hervorgeht.
- (2) Ausnahmegenehmigungen sind antrags- und gebührenpflichtig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. einer der gegen die in § 2 bezeichneten Vorschriften verstößt,
 2. entgegen § 5 die Ordnung und Sicherheit gefährdet bzw. die Umwelt schädigt,
 3. entgegen § 6 gesperrte Hafengebiete betritt bzw. gefährdet
 4. entgegen § 7 Abs. 1. Betätigungen handelt,
 5. entgegen § 7 Abs. 2 Eisflächen betritt,
 6. entgegen § 7 Abs. 3. Netze oder Fischereikästen auslegt,
 7. entgegen § 7 Abs. 4. Fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Stellen zu Wasser lässt,
 8. entgegen § 8 die gesunkenen Fahrzeuge und Gegenstände nicht hebt bzw. Verunreinigungen verursacht,
 9. entgegen § 9 Abs. 2 Wasserfahrzeuge festmacht,
 10. entgegen § 10 Abs. 2 keine Ausnahmegenehmigungen einholt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Absatz 7 GO LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Tangermünde, den 24.02.2005



Dr. Opitz
Bürgermeister





